

Zeitschrift: Plan : Zeitschrift für Planen, Energie, Kommunalwesen und Umwelttechnik = revue suisse d'urbanisme

Herausgeber: Schweizerische Vereinigung für Landesplanung

Band: 21 (1964)

Heft: 2

Rubrik: Veranstaltungen

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 02.04.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

- en réalité, avec leurs difficultés et les mesures qu'il serait nécessaire d'adopter;
- 6° l'implantation d'une industrie pose de nombreux problèmes, surtout dans une région à prédominance agricole; les plans d'aménagement ont pour tâche de prévenir les difficultés. Une maquette retrace l'histoire d'une exemple récent, Birrfeld;
- 7° la concentration démographique dans des régions urbaines confère une importance croissante aux besoins de délasserment de la population; la protection de la nature et de notre patrimoine artis-

- tique est une nécessité impérieuse. Une série de photographies nous le rappelle;
- 8° et 9° des plans, des maquettes, des photographies de cas concrets, pris dans toutes les régions de la Suisse, illustrent les réussites de l'aménagement du territoire, dans le domaine de la circulation, de l'habitation, de la protection du paysage, de l'industrie et de l'agriculture. Placé à la sortie de la section, un grand panneau rappelle au visiteur que les succès de l'aménagement dépendent aussi de lui.

AUS DER RICHTSPRAXIS

Rechtsgrundlagen für Gewässerschutzmassnahmen

(Aus der Praxis des Verwaltungsgerichts des Kantons Zürich)

Der Regierungsrat schützte die von Gemeinderat und Bezirksrat ausgesprochene Verweigerung einer Baubewilligung. Entscheidend fiel für den Regierungsrat folgende Erwägung ins Gewicht: «Vor allem aber gebietet im konkreten Fall die Rücksichtnahme auf die nahen Quelfassungen besondere Vorsicht. Würde nämlich ein Uebermass an Schmutzwasser auf dem Wege des Versickerns oder durch oberflächliches Abfließen zur Verunreinigung der tiefer gelegenen Quelfassungen führen, so hätte dies schwerwiegende Folgen.»

Das *Verwaltungsgericht* hat den Entscheid aufgehoben und die Sache zum Neuentscheid an den Regierungsrat zurückgewiesen:

Welches geschriebene Recht bei der Erwägung über den Schutz der Quellen angewendet wurde, sagte der Regierungsrat nicht ausdrücklich. Er wies einzig auf §§ 99 ff. des Baugesetzes hin, wonach Sammelgruben für die Abwasser nicht grundsätzlich ausgeschlossen seien sowie auf seine Praxis, die auf Entscheide aus dem Jahre 1954 zurückgehe. Letzteres lässt darauf schliessen, dass

der Regierungsrat seinen Entscheid nicht auf das Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer gegen Verunreinigung vom 16. März 1955 (Gewässerschutzgesetz, GSchG) stützen wollte; ist doch dieses Gesetz erst am 1. Januar 1957 in Kraft getreten. Der Regierungsrat hat älteres kantonales oder kommunales Gesundheitspolizeirecht angewendet.

Das Bundesgericht hat in seinem Urteil vom 23. Mai 1958 ausgeführt, dass das Gewässerschutzgesetz den Gewässerschutz im ganzen Gebiet der Schweiz weitgehend vereinheitlicht habe (BGE 84 I 158). Fragen des Gewässerschutzes sind demnach in erster Linie bundesrechtlich zu beurteilen. Das gilt auch für den Schutz von Quelfassungen. Denn dem Schutze unterstehen nach Art. 1 GSchG die ober- und unterirdischen natürlichen und künstlichen, öffentlichen und privaten Gewässer mit Einschluss der Quellen. Das Eidgenössische Gewässerschutzgesetz bietet die Grundlage für alle Schutzmassnahmen, die im einzelnen Fall zum Schutz der Gewässer gegen Verunreinigung notwendig sind; es verpflichtet die zuständige kantonale oder kommunale Behörde unmittelbar, ohne auf zusätzliches kantonales oder kommunales Recht angewiesen zu sein, das Erforderliche anzuordnen (BGE 84 I 156).

Wenn der Regierungsrat bei Beurteilung der Frage, ob die Abwasser aus dem vom Beschwerdeführer projektierten Gebäude unschädlich beseitigt werden, kantonales oder kommunales Polizeirecht angewendet hat, so war dies nach dem Ausgeführten rechtsirrtümlich. Es hätte das Gewässerschutzgesetz herangezogen werden sollen, das den Gewässerschutz erstrebt und so Staat und Gemeinden die Rechtsgrundlage bietet für einen allgemeinen und wirksamen Gewässerschutz. Die unrichtige Rechtsanwendung macht es gemäss § 50 Abs. 2 lit. a des Verwaltungsrechtspflegegesetzes notwendig, den angefochtenen Entscheid aufzuheben.

Das Verwaltungsgericht ist nicht zuständig, in Anwendung des Gewässerschutzgesetzes selbst zu entscheiden. Gegen Anordnungen auf Grund dieses Bundesgesetzes steht gemäss Art. 14 GSchG die verwaltungsgerichtliche Beschwerde an das Bundesgericht offen. Dies schliesst gemäss § 49 des Verwaltungsrechtspflegegesetzes die Zuständigkeit des Verwaltungsgerichts aus. Der Regierungsrat hat in Anwendung des Gewässerschutzgesetzes einen neuen Entscheid zu treffen und damit den Beschwerdeführern den Beschwerdeweg an das Bundesgericht zu öffnen.

(Entscheid vom 29. August 1963.)

VERANSTALTUNGEN

Programm

Eröffnung und Begrüssung durch den Präsidenten

Ansprache durch Herrn Bundesrat Prof. Dr. H. P. Tschudi, Bern

Referat von Herrn Prof. Dr. D. Högger, Präsident der Eidg. Kommission für Lufthygiene, Zürich:

«Ausgestaltung des Rechts im Hinblick auf die Lufthygiene»

Referat von Herrn Dr. R. Schneider, Direktor der Eidg. Meteorologischen Zentralanstalt, Zürich:

«L'hygiène de l'air et la météorologie»
Referat von Herrn Nationalrat Dr. iur. N. Celio, Lugano:

«La protezione nel quadro dell'economia delle acque»

Appell von Herrn Prof. Dr. A. Peer, Winterthur, in rhätoromanischer Sprache
Referat von Herrn Prof. Dr. O. Jaag, Präsident der VGL, Zürich:

«Wasser, Luft, Boden, Schutz des menschlichen Lebensraumes».

Gäste sind herzlich willkommen.

Die *Schweizerische Vereinigung für Gewässerschutz und Lufthygiene* veranstaltet Donnerstag, den 21. Mai 1964, eine

öffentliche Kundgebung «Gutes Wasser — Gute Luft»

die im Ausstellungsgelände der Schweizerischen Landesausstellung in Lausanne, im Zentrum des Expo-Hafenviertels, im grossen Saal des Expo-Kasinos, in der Zeit von 10.45 bis 13.00 Uhr zur Durchführung gelangen wird.